

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 25.11.2024
Gericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Manuel Braun GmbH

3 a IN 190/22 Sp

22.11.2024

Amtsgericht
Ludwigshafen am Rhein
Insolvenzgericht

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Manuel Braun GmbH, vertr.d.d. GF, Anne-Frank-Straße 12a, 67459 Böhl-Iggelheim (AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 65766),
vertreten durch:

[REDACTED], (Geschäftsführer),

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Johannes Hancke, [REDACTED] Partner RAe Partnerschaft mbH, [REDACTED].

wird für die Durchführung einer besonderen Gläubigerversammlung (§ 75 InsO) das mündliche Verfahren angeordnet.

Das weitere Verfahren wird unverändert schriftlich durchgeführt.

Es wird auf Antrag des Insolvenzverwalters

Termin zur besonderen Gläubigerversammlung bestimmt auf

Dienstag, 10.12.2024, 10:30 Uhr, Saal VII im Amtsgerichtsgebäude.

Der Termin dient der Beschlussfassung der Gläubiger über die beabsichtigte besonders bedeutsame Rechtshandlung des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO) gemäß Schriftsatz des Insolvenzverwalters vom 11.11.2024.

Beantragt wird die Zustimmung der Gläubigerversammlung nach § 160 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 3 InsO zum Abschluss der Abgeltungsvereinbarung vom 8.11.2024 mit dem geschäftsführenden Gesellschafter zu den geltend gemachten Haftungsansprüchen.
Demnach zahlt dieser einen Betrag in Höhe von 25.000,00 €, um sämtliche bestehenden Ansprüche abzugelten.

Zur Teilnahme an der Versammlung sind alle absonderungsberechtigten Gläubiger, alle Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter, die Mitglieder eines Gläubigerausschusses und die Schuldnerin berechtigt.

Hinweis: Die Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.

Gründe:

Der Insolvenzverwalter beantragte unter Vorlage der betreffenden Abgeltungsvereinbarung die Einberufung einer außerordentlichen Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die Zustimmung zu der vorgenannten Rechtshandlung.

Dem Antrag ist nach § 75 Abs. 1 InsO zu entsprechen.

Rechtspflegerin